

Beherrschungsvertrag
zwischen der
IVG Immobilien AG
und der
im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB 15049
eingetragenen
IVG Asset Management GmbH

§ 1 Leitung

(1) Die IVG Asset Management GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IVG Immobilien AG. Die IVG Immobilien AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IVG Asset Management GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. IVG Asset Management GmbH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

(2) Die IVG Immobilien AG wird ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand oder durch vom Vorstand ausdrücklich Bevollmächtigte ausüben.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die IVG Immobilien AG ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IVG Asset Management GmbH abgeschlossen. Er bedarf außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der IVG Immobilien AG.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der IVG Asset Management GmbH wirksam. Er ist bis zum Ablauf des fünften vollen Jahres ab Beginn des Geschäftsjahres der IVG Asset Management GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird, fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die IVG Immobilien AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der IVG Asset Management GmbH zusteht oder die IVG Immobilien AG oder die IVG Asset Management GmbH umgewandelt, verschmolzen oder liquidiert werden.

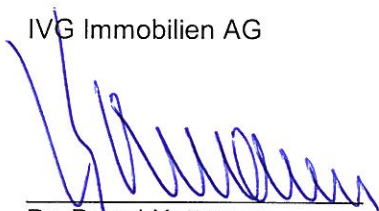
§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

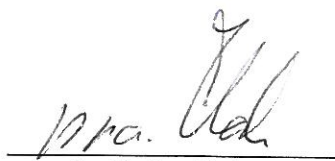
(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wirtschaftlich gewollt hätten, hätten sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Falle einer Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Falle gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- und Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

Bonn, den 24. März 2009

IVG Immobilien AG

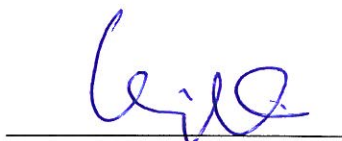


Dr. Bernd Kottmann

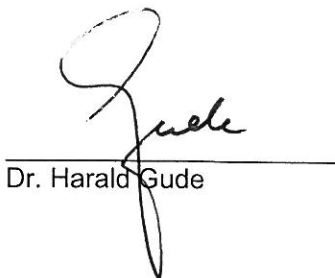


ppa. Dr. Volker Hahn

IVG Asset Management GmbH



Michael Lipnik



Dr. Harald Gude